



Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

vom 26.05.2011

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkunft

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- 1 Die Gemeinde Planegg betreibt die Obdachlosenunterkunft an der Pasinger Str. 25 als öffentliche Einrichtung.
- 2 Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Planegg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- 3 Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Gemeinde Planegg obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten; ferner Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder dass die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- 4 Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - 4.1 wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - 4.2 wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.



II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Unterbringung in einer Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht. In einen Raum oder in mehrere zusammenhängende Räume können mehrere Personen gleichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- 1 Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- 2 Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Planegg beenden, die spätestens am dritten Werktag desselben Monats zugegangen sein muss.
- 3 Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hintergründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.
- 4 Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers zu räumen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- 1 Die Benutzer haben sich in der öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 2 Die Gemeinde Planegg kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Einrichtungszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
- 3 Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.



- 4 Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- 5 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Planegg vorgenommen werden.
- 6 Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Planegg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Planegg diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand herstellen (Ersatzvornahme).
- 7 Insbesondere ist es den Benutzern untersagt:
 - 7.1 andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Planegg in die Unterkunft aufzunehmen,
 - 7.2 die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
 - 7.3 im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Planegg
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 - 7.4 ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
 - 7.5 Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 - Kraftfahrzeuge außerhalb der vorgesehenen öffentlichen Stellplätze vor der Unterkunft oder auf der Grünfläche zu parken,
 - Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instand zu setzen sowie außerhalb der etwaigen errichteten Stellplätze zu reinigen,
 - nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
 - 7.6 die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Planegg zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 - 7.7 in den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen,



- 7.8 Altmaterial oder leicht entzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
- 7.9 Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Planegg anzubringen,
- 7.10 Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde Planegg aufzustellen und zu betreiben.
- 8 Ausnahmen von bestehenden Verboten dieser Benutzungsordnung können erteilt werden, wenn der Einrichtungszweck nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 8 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- 9 Die Beauftragten der Gemeinde Planegg sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte und zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Planegg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
- 10 Die Gemeinschaftsräume der Notunterkunft stehen allen eingewiesenen Personen zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.
- 11 Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse, durch die die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben beeinträchtigt werden können, unverzüglich der Gemeinde Planegg anzuzeigen.
- 12 Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten u. s. w.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.



§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- 1 Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Treppen und Gänge sind zu kehren und wöchentlich einmal gründlich zu putzen. Die Reinigung ist im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.
- 2 Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch für die Feststellung von Hygienemängeln.
- 3 Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Planegg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- 4 Die in § 1 genannte Unterkunft und das Hausgrundstück sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Planegg zu beseitigen.

§ 6 Hausordnung

- 1 Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- 2 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Gemeinde Planegg eine Hausordnung erlassen, in der weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume näher bestimmt wird.
- 3 Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 7 Um- und Ausquartierung

- 1 Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren,
 - a) wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder



- b) wenn die Benutzer in einem schwerwiegenden Fall trotz wiederholter Mahnung gegen die Bestimmungen des § 4 bzw. bei Vorliegen einer Hausordnung gegen diese verstoßen oder
 - c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - d) wenn die Unterkunft nicht von allen in der Aufnahme geführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
 - e) der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
- 2 Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten, so können die Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft, Räumung

- 1 Die Obdachlosenunterkünfte sind termingemäß zu räumen,
- a) wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 3),
 - b) wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 7).
- 2 Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- 3 Die Gemeinde kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.
- 4 Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde Planegg bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.



§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- 1 Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- 2 Die Haftung der Gemeinde Planegg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Planegg keine Haftung.
- 3 Eine Haftung der Gemeinde Planegg für abhandengekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

- 1 Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- 2 Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- 3 Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- 1 Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2 Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.



III. Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

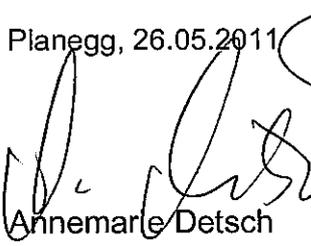
- 1 den in § 4 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
- 2 die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
- 3 entgegen § 4 Abs. 9 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planegg, 26.05.2011


Annemarie Detsch
1. Bürgermeisterin

